

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 56

Die kognitiv-praktische Situation

Fundamentierungsprobleme in praktischer Philosophie,
Sozialtechnik und Jurisprudenz

Von

Dr. Dieter Suhr

Wissenschaftlicher Rat und Professor
an der Universität Augsburg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DIETER SUHR

Die kongnitiv-praktische Situation

Schriften zur Rechtslehre

Heft 56

Die kognitiv-praktische Situation

Fundamentierungsprobleme in praktischer Philosophie,
Sozialtechnik und Jurisprudenz

Von

Dr. Dieter Suhr

Wissenschaftlicher Rat und Professor
an der Universität Augsburg



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Suhr, Dieter

[Sammlung]

Die kognitiv-praktische Situation: Fundamentierungsprobleme in prakt. Philosophie, Sozialtechnik u. Jurisprudenz. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 56)

ISBN 3-428-03804-5

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03804 5

Vorwort

Die Kapitel dieses Bändchens sind aus verschiedenen Anlässen entstanden: als Vorträge und als Auftragsarbeit. Sie sollten in eine umfassendere Arbeit umgestaltet und zudem ergänzt werden. Da jedoch nicht abzusehen war, wann das hätte geschehen können, schrieb ich nur ein einleitendes Kapitel und arbeitete die Beiträge nur so weit um, daß sie sich aneinanderfügten. Die Spuren dieser Entstehungsgeschichte zeigen sich nach wie vor im Text. Ich hoffe, daß trotz der dadurch bedingten Abwechslung der rote Faden noch erkennbar ist, der die Kapitel verbindet: nämlich das Fundamentierungsproblem in der praktischen Philosophie, in den Sozialwissenschaften und in der Jurisprudenz.

Berlin, im Januar 1976

D. S.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Zur Einleitung: Fundamentierungsprobleme praktischer Geistes- und Sozialwissenschaft am Beispiel des Rechts 11

- I. Theorie und Technik des Erfassens und Verfassens 12
- II. Die Produktion von Recht durch die Gesellschaft und von Gesellschaft durch das Recht 15
- III. Werte und Wertverwirklichung 16
- IV. Gesellschaft, Bewußtsein, Sprache 17

Zweites Kapitel

Zur erkenntnistheoretischen Fundamentierung: Die Ontologik der kognitiv-praktischen Situation 18

- I. Logik und Ontologik 18
- II. Situative Sichtweisen 19
 - 1. Situationaler Individualismus 20
 - 2. Situationaler Holismus 21
 - 3. Situationaler Operationalismus 22
- III. Die „kognitiv-praktische Situation“ 23
 - 1. Konfiguration der kognitiv-praktischen Situation 23
 - 2. Graphische Darstellungstechnik 24
- IV. Die Situation des Naturwissenschaftlers 25
- V. Die Situation der Selbsterkenntnis 31
 - 1. Selbstbeobachtung 31
 - 2. Zusammenstimmen mit sich und seiner Welt 34
- VI. Die Situation des Sozialwissenschaftlers 37

1. Kurzschluß zwischen „Theorie“ und „Gegenstand“	37
2. Herkömmliche „Theorie“ als Grenzfall	39
3. Von der Theorie zur Technik	42
VII. Bewußtsein und Latentsein	45
VIII. Situationsontologik und Hermeneutik	48

Drittes Kapitel

Zur ontologischen Fundamentierung: Wege der Wechselwirkungen zwischen Normen, Werten, Motiven und der übrigen Wirklichkeit	51
I. Zu den Metabereichen von Normen	53
1. Der „untere“ Metabereich: Das Wohin der Normen	54
2. Der „obere“ Metabereich: Das Woher der Normen	56
3. „Oberer“ und „unterer“ Metabereich: die übrige Wirklichkeit ..	57
II. Normen der Normerzeugung und Normverwirklichung	60
III. Kybernetische und modelltheoretische Betrachtung der Normerzeugung und der Normverwirklichung	63
1. Flußdiagramme	63
2. Zeittheoretische Typisierungen	69
IV. Normen und Motive	72
V. Werte und Wertschätzungen	74
VI. Reflexionsstruktur der Motiv-, Wert- und Normverwirklichung ..	76
VII. Normierung des gesellschaftlichen und Organisation des psychischen Prozesses	78

Viertes Kapitel

Zur ethischen Fundamentierung: Operationale Überlegungen zur Wert- und Normenfindung	82
I. Systemanalyse, Indifferenzen, Täuschung und Schein	83
II. Extravertierte und introvertierte Wert- und Normensuche	87

Inhalt	9
III. Menschliches Glück, Befriedung, Friedlosigkeit	93
IV. Strukturelle Probleme bei Verfahren	95

Fünftes Kapitel

Zur psycho-, sozial- und sprachtheoretischen Fundamentierung: Bewußtseinverfassung, Gesellschaftsverfassung und geschriebene Verfassung	100
I. Rechtsverfassung und Bewußtseinsverfassung	101
II. Ein verfassungstheoretisches Bewußtseinsmodell	105
1. Ansatz bei der kognitiv-praktischen Situation	105
2. Ansatz beim symbolischen Interaktionismus	107
3. Ansatz bei klassischen Fragen der Philosophie	109
4. Repräsentationsmodell des Bewußtseins	111
III. Dreidimensionaler Verfassungsbegriff	117
1. Verfassungsstrukturen des Notstandes	118
2. Allgemeinwille	123
3. Repräsentierende und imperative Herrschaftsformen	124
4. Verfaßter gesellschaftlicher Prozeß	126
Namenregister	128
Sachregister	130

Erstes Kapitel

Zur Einleitung: Fundamentierungsprobleme praktischer Geistes- und Sozialwissenschaft am Beispiel des Rechts

Wenn Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen ihrer Arbeit auf den Grund gehen, dann bewegen sie sich in der Regel auf Fragen zu, die näher beieinander liegen als die Fachgebiete selbst. So führt auch der Weg eines Rechtswissenschaftlers, der sich über die Fundamentierung des Rechts und der Rechtswissenschaft Gedanken macht, in allgemeinere Gebiete der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, der Logik und Ontologik, der Philosophie und Ethik, der Psycho- und Sozialwissenschaften.

Auf seinem Weg zu den fundamentierenden Gebieten bringt der Jurist seine besonderen Probleme in die allgemeineren Zusammenhänge mit ein: Seine besonderen Probleme, die daher kommen, daß er es stärker und unübersehbarer als die meisten anderen mit Normen und Werten zu tun hat und mit Texten, die nicht so sehr darauf angelegt sind, etwas zu beschreiben, sondern darauf, etwas zu bewirken. Wegen dieser seiner besonderen Probleme bringt der Jurist auch andere Erwartungen als andere mit, wenn er sich den Fächern zuwendet, von denen er für die Fundamentierung seiner Arbeit Hilfe erhofft. Andere Erwartungen lenken die Aufmerksamkeit auf andere Schwerpunkte, und das kann fruchtbar sein für die jeweils einschlägigen Grundlagengebiete selbst.

Während es bei der Fundamentierung von anderen Wissenschaften „bloß“ um die methodologischen und wissenschaftstheoretischen Fundamente der Forschung und der Theoriebildung geht, kommt im juristischen Bereich hinzu, daß die Fundamentierung der Rechtstheorie und der Rechtswissenschaft womöglich gar nicht zu trennen ist von der Fundamentierung des Rechts und der Rechtspraxis. Das bringt weitere Schwierigkeiten mit sich, die selbstverständlich in einem kleinen Buch nicht bewältigt werden können. Wohl aber können hier einige Probleme aufgegriffen und verfolgt werden, — und zwar weniger in die Breite und ins Detail, als vielmehr in die Tiefe und in Richtung auf die erkenntnistheoretischen, ontologischen, ethischen und sozialtheoretischen Wurzeln. Das alles sind freilich Fragen, die nicht das Recht allein

betreffen, sondern die nur von einem Juristen unter dem Druck rechtlicher und rechtswissenschaftlicher Fundamentierungsprobleme aufgegriffen und erörtert werden.

I. Theorie und Technik des Erfassens und Verfassens

Der Jurist hat es regelmäßig mit Sätzen zu tun, die nicht nur etwas beschreiben, sondern vor allem etwas bewirken sollen. Daher braucht er nicht nur eine Logik der Abbildung und Beschreibung, sondern auch eine Logik der Verwirklichung und der Wirksamkeiten: Nicht nur eine Aussagenlogik, sondern auch eine Wirklichkeitslogik, nicht nur Wahrheitsmaßstäbe, sondern Realisierungskriterien¹.

In einer Wirklichkeitslogik treten neben das statische Problem der hypothetischen Wahrheitsbezüge die dynamischen Probleme prozeduraler Wirksamkeitsgefüge. Es geht nicht nur um eine Einbahnstraße vom erforschten Gegenstand zu der Theorie, sondern auch um den praktischen Gegenverkehr von der Theorie oder von sonstigen Konzepten zum Gegenstand hin: Nicht nur um Theorie, sondern auch um Technik; nicht nur ums kognitive Erfassen, sondern auch ums normative Verfassen; nicht nur um die Logik des Denkens und Schließens, sondern auch um die Ontologik von sonstigen dumpfen Prozessen oder eingerichteten Verfahren. Diese umfassenderen Prozesse und Verfahren führen zwar durch Stationen hindurch, in denen gedacht und geschlossen wird, aber sie führen auch durch Stationen, in denen abgewogen und beschlossen, sowie durch Stationen, in denen gehandelt wird oder in denen sich sonst etwas „draußen“ abspielt.

Die *Wahrheit* von Sätzen ist vielleicht ein Bagatellproblem gegenüber der *Wirksamkeit* von Sätzen. Bei der Frage nach der Wahrheit schwebt die Theorie über ihrem Gegenstand wie der Geist über den Wassern, und sie haben nur hypothetisch miteinander zu tun. Bei der Frage nach der Wirksamkeit jedoch bekommen die Sätze und das, worauf sie sich beziehen, es *praktisch* miteinander zu tun: Es geht um die Wirksamkeit der Sätze in Abhängigkeit von ihrem Inhalt und von den Kontexten, die die Sätze erzeugen und empfangen. Dabei gerät die ganze Statik von „Theorie und Gegenstand“ in Bewegung: Sie, die vorher vermittels des Forschers, der sie in seinem Kopf irgendwie miteinander verglich, zwar auch in Berührung kamen, sonst aber verschie-

¹ Im Bereich der Normenlogik gibt es daher Bestrebungen, die Enge der Aussagen- und der deontischen Logik in Richtung auf Logiken des Verhaltens und der Veränderung zu überwinden, z. B. N. Rescher, *The Logic of Commands*. London - New York, 1966 (command programs); G. H. von Wright, *Norm and Action*, London 1963; ders., *An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action*, Amsterdam 1968.

dene Welten waren, die nicht zueinanderkommen konnten und sollten, stehen nun in Wechselwirkungen von genetischer Art: Die wirkliche Kontextur bringt Sprache hervor, die Sprache wirkt auf die Kontextur ein.

Nach üblichem Theorieverständnis kommt es — bildlich ausgedrückt — darauf an, daß die theoretischen Entwürfe dem Gegenstand angepaßt werden, „bis die Theorie stimmt“. Bei uns Juristen aber geht es auch umgekehrt: Der Gegenstand soll den Entwürfen angepaßt werden, bis die Sachverhalte zu den Entwürfen passen. Insgesamt müssen die Entwürfe der übrigen Wirklichkeit entgegenkommen (denn man kann nicht mit dem Kopf durch die Wand), und die übrige Wirklichkeit hat sich nach den Entwürfen zu richten, bis beide zusammenstimmen.

Sonst müssen sich die theoretischen Entwürfe nach ihren Gegenständen, bei uns müssen sich auch die Gegenstände nach den Entwürfen „fügen und bequemen“. Wo dabei die „Wahrheit“ bleibt oder in veränderter Gestalt wieder auftaucht, ist nicht ohne weiteres zu erkennen. Man wird es untersuchen müssen. Dazu bedarf es eines Konzeptes, das die übliche „Wahrheit“ als einen Sonderfall unter anderen, ähnlichen herauszuheben erlaubt (wobei es einstweilen nicht darauf ankommt, ob von „Wahrheit“ die Rede ist oder von „Noch-nicht-Falsifiziertheit“). Ansätze zu einem Konzept, das Wahrheit (nicht nur als generalisiertes Medium von *soziologischer Funktionalität*, sondern als *kognitives Ereignis*) erklären kann, sollen daher im zweiten Kapitel dargestellt werden. —

Der Jurist bringt der Erkenntnistheorie die Erwartung entgegen, nicht nur theoretische Belehrung, sondern auch technische Instruktion zu empfangen, wie er sich verhalten soll, wenn theoretische Konzepte und die Welt, auf die sie sich beziehen, aufeinander einwirken. Daher muß die Theorie der Erkenntnis zur Technik des Erfassens und Verfassens erweitert werden. Dann wird die Sprache zur Funktion der übrigen Wirklichkeit und die übrige Wirklichkeit zur Funktion der Sprache: gleichsam zwei Schlangen, die sich wechselseitig in den Schwanz beißen.

Das ist, *von außen betrachtet*, der ontologische Kreis, den der Interpret von Gesetzen, *der darinnen steht*, als den berühmten hermeneutischen Zirkel erlebt. Wird dieser kognitiv-praktische Zirkel so operational begriffen, wie es erforderlich ist, scheint es, als sei darin nichts außer unserer Einbildung und nicht einmal diese fest und zuverlässig: weder die theoretischen Entwürfe, von denen man nicht weiß, ob sie wahr sind und was sie bewirken werden, noch die übrige Wirklichkeit, welche ja selbst wiederum in Abhängigkeit der Entwürfe sich verändert.